

Satzung der Musikschule Teisendorf e.V.

§ 1 Allgemeines

Durch die Musikschule Teisendorf sollen die musikalischen Fähigkeiten der örtlichen Bevölkerung geweckt, gefördert und durch entsprechende Schulung weiter entwickelt werden. Die Weiterentwicklung der allgemeinen Musikkultur im Raum Teisendorf unter Einbeziehung der heimischen Volksmusik soll der eigenen Freude, der Sicherung des Kulturgutes und der musikalischen Bildung dienen.

§2 Verein

1. Träger der Musikschule ist ein Verein.
2. Die Musikschule ist eine Ergänzungsschule im Sinne des Art. 3 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. Sie hat ihren Sitz in Teisendorf und führt den Namen „Musikschule Teisendorf e.V.". Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Laufen unter der VR-Nr. 20333 eingetragen.
3. Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Geschäftsjahr ist das Schuljahr - 1. September - 31. August - .

§3 Mitglieder

1. Dem Verein können sowohl juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts als auch natürliche Personen (fördernde Mitglieder) beitreten. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vereinsrat der Musikschule Teisendorf e.V. zu richten. Der Antrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang vom Vereinsrat abgelehnt wird.
2. Natürliche Personen besitzen kein Stimmrecht.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
4. In jedem Jahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.
5. Der Austritt aus dem Verein ist nach schriftlicher Kündigung der Mitgliedschaft bis spätestens 31. Mai zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte gegenüber dem Verein. Beiträge und Spenden werden nicht zurückgezahlt.

7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Teisendorf mit dem Zweck der Verwendung zur Förderung kultureller Belange im Bereich der Musik.

§4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsvorstand
3. der Vereinsrat

§5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus je zwei Delegierten eines jeden Mitglieds und den fördernden Mitgliedern. Der Markt Teisendorf entsendet acht stimmberechtigte Delegierte. Mit den anwesenden stimmberechtigten Delegierten ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig. Im Falle der Auflösung des Vereins müssen mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

2. Die Mitgliederversammlung ist regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, einzuberufen. Die Einladung ist mindestens sieben Tage vorher den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Wahl des Vereinsvorstandes
2. den Erlass und die Änderung der Vereinssatzung, der Schulordnung und der Gebührensatzung
3. die Beschlussfassung zum Haushaltsplan
4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Protokoll festgehalten.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Der Verein wird durch den 1. und den 2. Vorsitzenden, jeder für sich allein, gesetzlich vertreten. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden handeln.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit auf jeweils drei Jahre gewählt.

§ 8 Vereinsrat

1. Dem Vereinsrat gehören an

- a) der 1. und der 2. Vorsitzende (Vorstand),
- b) der Leiter der Musikschule,
- c) der stellvertretende Leiter der Musikschule,
- d) der Schriftführer,
- e) der Kassier,
- f) drei Beisitzer,
- g) zwei Elternvertreter der Musikschüler.

- 2.

- a) Schriftführer, Kassier und Beisitzer werden in offener Abstimmung von der Mitgliederversammlung auf je drei Jahre gewählt.
- b) Der stellvertretende Leiter der Musikschule wird in geheimer Wahl durch die Lehrerschaft mit einfacher Mehrheit auf drei Jahre gewählt.
- c) Die beiden Elternvertreter werden auf Vorschlag des Musikschulleiters von der Mitgliederversammlung bestellt.

3. Die Beschlüsse des Vereinsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie werden vom Schriftführer im Protokoll festgehalten. Verlangt der 1. oder 2. Vorstand oder zwei Mitglieder des Vereinsrates die Behandlung eines Tagesordnungspunktes durch die Mitgliederversammlung, ist dem stattzugeben; gleiches gilt für die Nachprüfung eines Vereinsratsbeschlusses. Der Nachprüfungsantrag muss spätestens bis zum achten Tag nach der Beschlussfassung schriftlich beim 1. Vorstand eingereicht werden.

4. Die Aufgabenteilung zwischen Vorstand und Vereinsrat und Schulleiter erfolgt durch Beschluss des Vereinsrates.

§ 9 Aufgaben des Vereinsrates

Der Vereinsrat ist zuständig für

1. die Bereitstellung der notwendigen Schulräume,
2. die Stellungnahme zum Haushaltsplan,
3. die Anstellung und Entlassung hauptamtlicher Lehrkräfte und des Verwaltungspersonals,

4. den Abschluss von Lehrverträgen mit nebenberuflichen Lehrkräften auf Vorschlag des Leiters der Musikschule,
5. die Ablehnung von Aufnahmeanträgen,
6. die Festsetzung der Ausschlussgründe von der Musikschule,
7. die Festsetzung der Unterrichtsgebühren,
8. die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe und
9. die Festsetzung der Mietgebühr für Instrumente.

§10

Auftrag, Ziele

1. Die Musikschule ist eine Bildungsstätte, die dazu beiträgt, auf breiter Basis die musikalischen Fähigkeiten zu wecken und zu fördern.
2. Ziele der Musikschule sind
 - a) die Erschließung und Förderung der musikalischen Fähigkeiten der Teilnehmer,
 - b) die Heranbildung des Nachwuchses für die Laien- und Hausmusik,
 - c) Begabtenauslese und Begabtenförderung einschließlich der vorberuflichen Fachausbildung,
 - d) die Pflege des gemeinsamen Gesangs und Musizierens auf breiter Basis unter besonderer Berücksichtigung des heimatlichen Kulturgutes und der Volksmusik.
3. Die Regelungen über die Unterrichtsbedingungen, die Haftung und den Versicherungsschutz sind in der Schulordnung enthalten.

§11

Räumlichkeiten

1. Der Vereinsrat trägt gem. § 9 Nr. 1 für die Beschaffung der notwendigen und geeigneten Räume Sorge.
2. Näheres über die Benutzung der Räume durch die Musikschule wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Markt Teisendorf und der Musikschule geregelt.

§12

Leitung der Musikschule

1. Die Musikschule wird vom Leiter der Schule, welcher den Nachweis für eine musikalisch pädagogische Fachausbildung haben muss, geleitet. Er ist Mitglied des Vereinsrates. Er arbeitet mit den weiteren Mitgliedern des Vereinsrates eng zusammen. Der stellvertretende Leiter der Musikschule unterstützt den Leiter bei dessen Aufgaben und vertritt ihn bei Abwesenheit.
2. Der Schulleiter ist für den unterrichtlichen Ablauf und die wirtschaftliche Gestaltung der Schule verantwortlich und regelt die Bedarfslage der Schule in personeller und sachlicher Hinsicht, soweit dies nicht durch Satzung den Organen des Vereins vorbehalten ist. Der Schulleiter ist insbesondere zuständig für die Aufstellung des Schulprogramms und des Haushaltsplanentwurfes, die Gewährleistung eines geordneten Schulbetriebes einschließlich der Aufnahme und Einteilung der Teilnehmer, die Ausgabe von Bescheinigungen über den Besuch der Schule, den Ausschluss von Teilnehmern aus der Musikschule, die Überwachung

der Lehrkräfte, die Meinungsbildung über die in der Schule geleistete Arbeit und die Organisation schulischer und außerschulischer Veranstaltungen.

§ 13 Lehrkräfte

1. An der Musikschule unterrichten, je nach Bedarf, hauptberufliche und teilbeschäftigte Lehrkräfte.
2. Den Bedarf stellt der Leiter der Musikschule im Rahmen seiner Befugnisse und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fest.
3. Die Anstellung und Entlassung hauptberuflicher Lehrkräfte erfolgt durch den Vereinsrat. Die jeweilige Haushaltslage der Schule ist zu beachten.

§ 14 Verwaltung

1. Der Vereinsrat ist mit Zustimmung der Mitgliederversammlung befugt, regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsaufgaben gegen Kostenersatz auf eine bestehende Verwaltung oder als Ehrenamt auf eine Person zu übertragen.
2. Bei Anstellung einer hauptberuflichen Verwaltungskraft ist § 13 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

§ 15 Teilnehmer

1. An der Musikschule können Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet werden.
2. Falls die Zahl der Bewerber die Zahl der verfügbaren Ausbildungsplätze übersteigt, soll den Kindern und Jugendlichen aus den Mitgliedsgemeinden der Vorzug gegeben werden.

§ 16 Gebühren

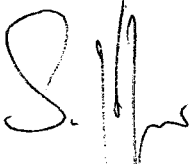
1. Gebühren, sowie Ermäßigungen und Beihilfen werden in einer Gebührensatzung festgelegt. Es soll gewährleistet sein, dass kein Schüler aus wirtschaftlichen Gründen auf den Besuch der Musikschule verzichten muss.
2. Die Gebührensatzung enthält auch Regelungen darüber, gegen welches Entgelt vorhandene Instrumente, Bücher und Noten vermietet werden.

§ 17 Veranstaltungen

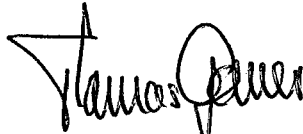
Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Teilnehmer und Lehrkräfte der Musikschule sind zur Mitwirkung verpflichtet.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18. Mai 2018 beschlossen.

Teisendorf, den 18. Mai 2018



Stephan Hüfner
1. Vorsitzender



Thomas Gasser
2. Vorsitzender



Eleonore Schmuck
Schriftführerin